

20
12
878

Von der k. k. n. ö. Landesregierung.

Der Herr Minister des Innern hat unterm 7. d. M. Nachstehendes anher erlassen.

Eine der ersten und wichtigsten Bedingungen einer kräftigen vollziehenden Gewalt im freien konstitutionellen Staate ist, daß vollkommen übereinstimmende Wirken der politischen Verwaltungsorgane ohne Unterschied ob sie in höherer oder tieferer Sphäre zu wirken haben. Diese Uebereinstimmung kann jedoch nur erzielt werden, wenn jeder einzelne Beamte genau und gewissenhaft der Richtung folgt, die von der Centralgewalt der gesammten politischen Verwaltung gegeben wird.

Die Minister als Centralgewalt sind allein für ihre Befehle und Anordnungen verantwortlich, daraus erwächst ihnen das Recht und die Pflicht mit der äußersten Strenge darauf zu dringen, daß ihren Erlässen pünktliche Folge geleistet werde, und daß jeder einzelne Beamte sowohl in, als außer dem Amte eine Haltung beobachte, welche der Welt klar darlegt, daß er mit der Regierung gehe, weil nur auf diese Weise eine starke, vertrauenerregende, wahrhaft gedeihliche Verwaltung möglich ist.

Jedermann, dessen persönliche Anschauungsweise und Ueberzeugung von jener der Centralgewalt abweicht, steht es frei, seine Stelle niederzulegen, aus dem dienstlichen Verbande zu scheiden, niemand wird ihm, weil er seiner Ueberzeugung folgt, deshalb die Achtung versagen. Aber unehrenhaft würde der Mann handeln, welcher sich vom Staate bezahlen ließe und doch seiner beschworenen Pflicht uneingedenk dem Staate durch Reden oder Handlungen, Verlegenheiten bereiten, und ein harmonisches Zusammenwirken aller Verwaltungsglieder unmöglich machen würde, und die Centralgewalt würde offenbar ihre Pflicht verkennen, ihre Aufgabe ganz falsch auffassen, wenn sie einen solchen Vorgang dulden würde.

Ich ersuche daher die Herren Länder - Chefs dem gesammten Personale der Landesstelle, der Kreisämter und der übrigen politischen Behörden, die oben entwickelten Grundsätze eindringlich vorzuhalten und ihnen allen ohne Ausnahme zu bedeuten; daß jeder politische Beamte entweder auf seine Stelle verzichte, oder in und außer dem Amte so rede und handle, daß sein aufrichtiges Wirken im Sinne und Geiste der Regierung gar nicht in Zweifel gezogen werden kann, zugleich ist ihnen ausdrücklich zu erklären, daß die Central-Gewalt fest entschlossen ist, jeden Beamten ohne weiters seiner Stelle zu entsetzen, der sich erlauben sollte, der Centralgewalt, sei es durch öffentlichen Tadel ihrer Verfügungen entgegenzuwirken, oder gar sich so weit vergesse, daß er direkt gegen die Regierung oder die aufgestellten Grundsätze derselben handelnd auftritt.

Der Inhalt dieses hohen Ministerial-Erlasses wird dem Wiener Magistrate zur Wissenschaft und entsprechenden Anweisung der unterstehenden Beamten bekannt gegeben.

Wien den 20. Dezember 1848.

Fürst Palm m. p.

G. Fuchs. m. p.



An den Br. Magistrat.